

**Richtlinie der Stadt Burgdorf  
zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung  
der Stadt Burgdorf vom 11.03.2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom  
12.12.2013**

---

**Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung vom 18.02.2021 die folgende  
Richtlinie beschlossen:**

## **I. Allgemein**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung in der derzeit gültigen Fassung (FHS) dienen die Burgdorfer Friedhöfe der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Burgdorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Nach § 2 Abs. 2 der FHS sollen nur die in den Stadtteilen ansässigen Einwohner auf den Friedhöfen der Stadtteile beigesetzt werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen durch die Stadt Burgdorf zugelassen werden.

Die Friedhofsentwicklungsplanung 2018/2019 (BV 2019 1127) hat ergeben, dass auf jedem der Burgdorfer Friedhöfe ausreichend Flächen zur Verfügung stehen.

## **II. Ausnahmegründe**

Grundsätzlich werden bei folgenden Ausnahmesituationen Bestattungen auf den Stadtteolfriedhöfen Beinhorn, Heebel, Schillerslage, Sorgensen-Dachtmissen und Weferlingsen zugelassen:

- Die/der Verstorbene besaß das Nutzungsrecht an der Grabstätte, wo sie / er bestattet werden soll.
- Die/der Verstorbene wohnte früher in dem Stadtteil und lebte danach in einem Alten- oder Pflegeheim.
- Die Angehörigen der Verstorbenen/des Verstorbenen, die die Grabpflege übernehmen, wohnen in dem Stadtteil.

Für die Stadtteolfriedhöfe Otze und Ramlingen kann die Verwaltung eine Entscheidung aus gebührenrechtlichen Gründen treffen, sofern die gewünschte Grabstättenart noch in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht.

## **III. Berichterstattung**

Die Friedhofsentwicklungsplanung 2018/2019 (BV 2019 1127) hat ergeben, dass auf jedem der Burgdorfer Friedhöfe ausreichend Flächen zur Verfügung stehen.

Um einen Überblick darüber zu erhalten, wie oft eine Ausnahme beantragt bzw. genehmigt wird und ob bzw. wie sich die freien Flächen verändern, ist der Rat in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach zwei Jahren, über die erteilten Ausnahmegenehmigungen zu informieren.